



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0828/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung,
Ziffern 2, 9**

Datum des Beschlusses: **11.12.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. In einem Online-Artikel vom 05.08.2025 befasst sich die Redaktion mit Fotos aus dem Gaza-Streifen. Recherchen einer anderen Zeitung stellten jetzt „genau diese Aufnahmen infrage: Sind manche Bilder aus Gaza gezielt inszeniert – und Teil einer Propaganda-Strategie der Hamas-Terroristen?“, fragt die Beschwerdegegnerin. Zwar sei das Leid der Bevölkerung real, doch würden viele Bilder bewusst arrangiert, um bestimmte Emotionen zu erzeugen, so die Redaktion.

Dem geht die Redaktion nach. Ein namentlich genannter Fotograf inszeniere gezielt Szenen, was der Propaganda der Hamas zugutekomme. Dieser arbeite demnach für die türkische Nachrichtenagentur *Anadolu*, die direkt dem Präsidenten Erdogan unterstehe, einem bekannten Unterstützer der Hamas. Die Fotos des Fotografen zeigten bevorzugt Frauen und Kinder in dramatischen Situationen, während andere Fotografen auch Männer beim Erhalt von Lebensmitteln dokumentierten. Der betroffene Fotograf habe sich zu den Vorwürfen nicht geäußert.

Auf seinem Instagram-Profil präsentierte dieser ein Gemälde mit der Aufschrift „Free Palestine“, das ihn in Kampfmontur zeige. Der Künstler des Bildes sei ein bekennender Judenhasser. Zudem habe er ein Video mit dem Titel „Fuck Israel“ veröffentlicht und sei in einem pro-palästinensischen Netzwerk aktiv, das den Widerstand gegen Israel organisiere.

Internationale Medien würden seine Bilder verwenden, obwohl deren Objektivität angezweifelt werde. Zwei große Nachrichtenagenturen hätten erklärt, nicht mit dem Fotografen zusammenzuarbeiten. Eine andere betone, ihre Bilder entsprächen journalistischen Standards.

„Ein Aktivist, getarnt als Fotograf und Videoreporter“, schreibt die Redaktion u. a. über den Genannten. An anderen Stellen im Beitrag setzt sie den in Bezug auf den Genannten verwendeten Begriff des Journalisten in Anführungszeichen.

Der Deutsche Journalisten-Verband warne davor, dass Kriegsparteien Bilder gezielt zur Meinungsbeeinflussung einsetzen – auch Israel. Da Israel keine unabhängigen Reporter nach Gaza lasse, würden dort fast ausschließlich palästinensische Fotografen arbeiten, viele mit Verbindungen zur Hamas. Ein namentlich genannter Historiker erklärt, die Hamas kontrolliere im Süden Gazas die Bildproduktion vollständig.

Die Hamas nutze diese Kontrolle, um gezielt Mitleid im Westen zu erzeugen und Wut auf Israel zu schüren. Bereits 2002 sei ein ähnlicher Fall bekannt geworden, als Jassir Arafat sich in einer inszenierten Szene als verzweifelter Kämpfer dargestellt habe.

Der Beitrag enthält zwei Fotos des genannten Fotografen, welche ihn bei der Arbeit in Gaza zeigen, ein Bild des Gemäldes „Free Palestine“ sowie einen Screenshot des Videos mit dem Titel „Fuck Israel“.

II. Der Beschwerdeführer hält die Ziffern 1, 2 und 9 des Pressekodex für verletzt.

Den Ziffer-1-Verstoß begründet er damit, dass dem genannten Fotografen ohne Belege unterstellt werde, Hamas-Propaganda zu erstellen. Der Artikel setze den Begriff Journalist wiederholt in Anführungszeichen, wenn von diesem die Rede sei. Außerdem werde er als „Aktivist“ und „Meinungskämpfer“ bezeichnet. Dies greife die Glaubwürdigkeit des Journalisten an. Außerdem suggeriere der Artikel, dass hungernde Menschen Hamas-Propaganda seien. Dies relativiere das real existierende Leid in Gaza.

Der Artikel liefere weder Beweise dafür, dass das erste Bild, welches im Artikel zu sehen ist, inszeniert sei, noch dafür, dass der Journalist tatsächlich für die Hamas arbeite oder Verbindungen zu der Terrororganisation habe. Dies verstöße gegen Ziffer 2.

Die Aussage „Ein Aktivist, getarnt als Fotograf und Videoreporter“ sage dem Journalisten eine Täuschung nach. Außerdem suggeriere der Artikel, dass der Journalist eine Verbindung zur Hamas habe, und Propaganda für sie produziere, ohne Belege dafür zu liefern. Dies verletze die Ehre des Journalisten nach Ziffer 9.

III. Die Beschwerdegegnerin, vertreten durch die Syndikusanwältin des Konzerns, führt u. a. aus, die Berichterstattung beziehe sich auf einen Artikel einer anderen Zeitung, der Zweifel an der Authentizität bestimmter Kriegsaufnahmen aus dem Gazastreifen thematisiere. Die Stellungnehmende betont, die Darstellung des Fotografen sei eine kritische, aber nicht presseunethische Einordnung. Es werde weder ein unbewiesener Straftatvorwurf erhoben noch eine persönliche Diffamierung vorgenommen. Die Formulierungen wie „inszeniert die Hamas-Propaganda“ oder „Aktivist, getarnt als Fotograf“ seien erkennbar wertende Elemente in einem meinungsgeprägten Bericht über Medienpropaganda im Krieg und durch hinreichenden Tatsachenbezug gedeckt.

Weiter erklärt sie, die Aussagen stützten sich auf überprüfbare Quellen, darunter die Recherche der anderen Zeitung, öffentliche Social-Media-Beiträge des Fotografen sowie Einordnungen des Deutschen Journalisten-Verbands und des genannten Historikers. Zudem

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

habe man den Betroffenen mehrfach um eine Stellungnahme gebeten, die ausgeblieben sei. Die Erwähnung dieser Nichtreaktion dokumentiere die redaktionelle Sorgfalt im Sinne von Ziffer 2 des Pressekodex.

Zur Ziffer 9 erklärt die Beschwerdegegnerin, eine Ehrverletzung liege nicht vor. Die Berichterstattung beschränke sich auf belegte Kritik an der Arbeitsweise des Fotografen und ordne diese in einen größeren Kontext von Glaubwürdigkeits- und Propagandabatten ein. Eine Schmähung erfolge nicht. Die Bezeichnung als „Aktivist“ sei eine zulässige Meinungsäußerung auf Basis seiner dokumentierten Aktivitäten und politischen Äußerungen.

Insgesamt sei die Beschwerde unbegründet.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht eine Sorgfaltspflichtverletzung nach Ziffer 2 des Pressekodex, soweit die Redaktion schreibt, der Genannte sei ein „Aktivist getarnt als Fotograf“. Zwar gibt es nach Ansicht der Ausschussmitglieder für dessen Betitelung als „Aktivisten“ – und auch „Meinungskämpfer“ – ausreichend Tatsachenanknüpfungspunkte, welche im Artikel genannt werden. Die entsprechende Formulierung geht jedoch darüber hinaus und suggeriert, er sei überhaupt kein Reporter und verwende unlautere Methoden. Dies ist jedoch nicht ausreichend belegt. Gleiches gilt, soweit die Redaktion in Bezug auf den Genannten den Begriff „Fotograf“ in Anführungszeichen setzt.

Dies stellt auch eine Ehrverletzung des Mannes nach Ziffer 9 des Kodex dar.

Hinsichtlich des übrigen Vortrags ist die Beschwerde unbegründet. Die Ausschussmitglieder verstehen unter Berücksichtigung des Gesamtkontextes den kritisierten Begriff der Inszenierung als arrangierte Visualisierung der Realität bzw. gezielten Bildauswahl, was ausreichend tatsachenbasiert ist.

Eine Relativierung des real existierenden Leids ist ebenfalls nicht erkennbar, da die Redaktion explizit klarstellt, dass das gezeigte Leid real ist.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält die Verstöße gegen die Ziffern 2 und 9 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde sowie die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 9 – Schutz der Ehre

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>